



Brüssel, den 4. Juni 2020
(OR. en)

8575/20

SPORT 18
EDUC 245
SOC 390
SUSTDEV 67
EMPL 308

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	8121/20
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Stärkung von Trainerinnen und Trainern durch Verbesserung der Möglichkeiten zum Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Stärkung von Trainerinnen und Trainern durch Verbesserung der Möglichkeiten zum Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen, die der Rat am 4. Juni 2020 im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses 2020/556 des Rates gebilligt hat.

Diese Schlussfolgerungen werden gemäß dem Beschluss des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 27. Mai 2020 zur Veröffentlichung im Amtsblatt übermittelt.

**Stärkung von Trainerinnen und Trainern durch Verbesserung der
Möglichkeiten zum Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen**

*– Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der
Regierungen der Mitgliedstaaten –*

**DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN —**

IN ANERKENNUNG DES FOLGENDEN:

1. Sport ist aufgrund seiner sozialen und gesellschaftlichen Dimension als wichtiges Instrument im Bereich der Gesundheit, der Bildung, der Entwicklung von Kompetenzen, der Förderung von Werten sowie der sozialen Inklusion anerkannt, und sowohl entgeltlich als auch ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeiten machen ihn zu einem wertvollen Faktor für die Wirtschaft und die Gesellschaft.
2. Training, sei es durch ehrenamtliche, angestellte oder selbstständige Trainerinnen und Trainer, hat bedeutende Auswirkungen sowohl auf den direkten Trainingseffekt und den Lernprozess als auch die persönliche Entwicklung von Leistungssportlerinnen und -sportlern und Sporttreibenden.
3. Trainerinnen und Trainer können dazu beitragen, gesellschaftliche Herausforderungen betreffend die körperliche Aktivität und das körperliche Wohlergehen anzugehen, den Erwerb sozialer und anderer wesentlicher Fähigkeiten zu erleichtern, Fairness zu fördern und ethische Werte in der gesamten Gesellschaft zu vermitteln. Besonders deutlich zeigt sich dies während einer Gesundheitskrise wie der COVID-19-Pandemie.

4. Im Sport kommt es für alle Trainerinnen und Trainer hinsichtlich der persönlichen Entfaltung, Beschäftigungsfähigkeit und beruflichen Entwicklung entscheidend auf die Fähigkeiten und Kompetenzen an, die sie in die Lage versetzen, den verschiedenen Herausforderungen bei ihrer täglichen Arbeit sowie den steigenden Erwartungen der Gesellschaft erfolgreich zu begegnen. Dies ist ebenso wichtig, wenn es um die Gewährleistung der Sicherheit von Leistungssportlerinnen und -sportlern und von Sporttreibenden, die Erhaltung ihrer Motivation zu einem gesunden und aktiven Lebensstil, die Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen und die Förderung der Werte des Sports geht. Trainerinnen und Trainer mit den entsprechenden Fähigkeiten und Kompetenzen können zur Entwicklung eines besser strukturierten Rahmens im Bereich der körperlichen Aktivität und im Sportsektor beitragen.
5. Im Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (2017-2020)¹ wird Sport und Gesellschaft, und insbesondere die Rolle von Trainerinnen und Trainern sowie die Bedeutung ihrer Qualifikationen und Kompetenzen als eine der Prioritäten für die Zusammenarbeit im Bereich Sport auf EU-Ebene anerkannt.
6. In der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen² wird hervorgehoben, dass, wenn Menschen in ganz Europa darin unterstützt werden, die Fertigkeiten und Kompetenzen zu erwerben, die sie für ihre persönliche Entfaltung, Gesundheit, Vermittelbarkeit und soziale Inklusion benötigen, dies auch dazu beiträgt, die Resilienz Europas in einer Zeit raschen und tiefgreifenden Wandels zu stärken.
7. In der Internationalen Charta für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport³ wird hervorgehoben, dass alle Personen, die fachliche Verantwortung für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport übernehmen, über eine angemessene Qualifikation und Ausbildung sowie über Zugang zu stetiger fachlicher Fortbildung verfügen müssen. Ehrenamtlichen Trainerinnen und Trainern, Funktionären und Betreuungspersonen sollte eine geeignete Ausbildung und Betreuung angeboten werden. Spezielle Möglichkeiten für ein inklusives und anpassungsfähiges Training auf allen Partizipationsebenen sollten verbreitet verfügbar sein.

¹ ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 5.

² ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1.

³ https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000235409_ger.

8. Einer Studie aus dem Jahr 2016 über in Sportorganisationen und (sportorientierten) Bildungseinrichtungen erworbene Sportqualifikationen⁴ zufolge wird von der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten und den Sportorganisationen anerkannt, dass im Bereich der höheren Qualifikationen im Sportsektor sowohl quantitative als auch qualitative Verbesserungen notwendig sind. Dies steht im Zusammenhang mit der neuerdings wachsenden Sensibilisierung für die Rolle des Sports in der Gesellschaft.
9. In den Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Trainer/Sportlehrer in der Gesellschaft⁵ wird betont, dass die Arbeit von Trainerinnen und Trainern Verantwortung, Fähigkeiten und Kompetenzen umfasst, und einer der angeführten Aspekte bezieht sich auf die Ausweitung der Möglichkeiten für lebenslanges Lernen und die Ausbildung von Trainerinnen und Trainern. In diesem Zusammenhang wurden die Mitgliedstaaten ersucht, den Ausbau früher erworbener Kenntnisse und ein System des lebenslangen Lernens zu unterstützen und im Rahmen des Ausbildungssystems für den Sport das Lernergebniskonzept, das sich auf die Ziele der nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) und des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) stützt, zu fördern und gegebenenfalls die Qualifikationen für die Trainertätigkeit in die NQR unter Verweis auf den EQR⁶ einzubeziehen.
10. In den Schlussfolgerungen des Rates über den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Sport⁷ werden die Mitgliedstaaten ersucht, die Fort- und Weiterbildung von Sportlehrerinnen und -lehrern, Trainerinnen und Trainern, anderem Personal im Sportbereich sowie Freiwilligen im Allgemeinen zu unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, Menschen mit Behinderungen in unterschiedliche Formen von Leibeserziehung und sportlichen Aktivitäten einzubeziehen.
11. In den Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz des Kindeswohls im Sport⁸ werden die Mitgliedstaaten unter anderem ersucht, die Einführung und Verstärkung von Erst- und Weiterbildungsmaßnahmen zu prüfen, die sich gezielt an Trainerinnen und Trainer richten, um körperlicher sowie seelischer Gewaltanwendung und Missbrauch vorzubeugen.

⁴ <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/28026772-9ad0-11e6-868c-01aa75ed71a1>.

⁵ ABl. C 423 vom 9.12.2017, S. 6.

⁶ Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen.

⁷ ABl. C 192 vom 7.6.2019, S. 18.

⁸ ABl. C 419 vom 12.12.2019, S. 1.

12. In den „Guidelines regarding the minimum requirements in skills and competences for coaches“ (Leitlinien zu den Mindestanforderungen für Fähigkeiten und Kompetenzen von Trainerinnen und Trainern)⁹, die von der Expertengruppe der Kommission für Qualifikationen und die Personalentwicklung im Sport ausgearbeitet wurden, sind die Kernkompetenzen, die eine Trainerin bzw. ein Trainer mitbringen sollte, skizziert.

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES FOLGENDEN:

13. In den Mitgliedstaaten fallen die Systeme zur Aus- und Weiterbildung für Trainerinnen und Trainer in die Zuständigkeit verschiedener Einrichtungen bzw. Organisationen, daher unterscheiden sie sich voneinander. In diesem Zusammenhang muss die Rolle der Sozialpartner in jedem Mitgliedstaat im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten geachtet werden.
14. Es gibt in den Mitgliedstaaten viele verschiedene Arten und Ebenen des Engagements von Trainerinnen und Trainern, die vom Ehrenamt bis zur Trainertätigkeit als Angestellter oder als Selbstständiger und von der Tätigkeit im Breitensport bis hin zum Profisport reichen.

⁹ In den Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Trainer/Sportlehrer in der Gesellschaft (2017) wurde die Europäische Kommission aufgefordert, zu prüfen, ob die Erstellung von Leitlinien für grundlegende Anforderungen an Qualifikationen und Kompetenzen von Trainerinnen und Trainern in die Arbeit der Expertengruppe der Kommission für Qualifikationen und die Personalentwicklung einbezogen werden könnte.

15. Wenngleich die Verfahren uneinheitlich sind und eine systematische Datenerhebung zu Anzahl und Arten von Trainerinnen und Trainern auf EU-Ebene fehlt, liegen doch einige Zahlen und Schätzungen in diesem Zusammenhang vor. Die Beschäftigung im Sport in der EU hat vorhandenen Daten zufolge zwischen 2011 und 2018 zugenommen¹⁰. In den Angaben sind allerdings ehrenamtliche Trainerinnen und Trainer nicht erfasst. Zugleich wächst die Bedeutung der ehrenamtlichen Arbeit, und die Anzahl ehrenamtlicher Trainerinnen und Trainer in der gesamten EU ist hoch und umfasst weite Bereiche. Schätzungen zufolge könnte es in Europa nicht weniger als 5 bis 9 Millionen Trainerinnen und Trainer geben, die wahrscheinlich zwischen 50 und 100 Millionen Sporttreibende anleiten¹¹.
16. Veränderungen und Herausforderungen in der Gesellschaft und im Sport, wie demografische Fragen, Pandemien und andere Gesundheitskrisen, sitzender Lebensstil, neue Trainingsmethoden (einschließlich Innovation und technologischer Veränderungen), Entwicklungen im Zusammenhang mit der Wahrung der Integrität des Sports sowie der Rolle von Trainerinnen und Trainern im Bereich der Bildung und der sozialen Inklusion, machen deutlich, dass eine angemessene Aus- und Weiterbildung erforderlich ist, damit die Trainerinnen und Trainer diese neuen Herausforderungen erfolgreich bewältigen können.
17. Die Förderung der Teilnahme bestimmter Personengruppen¹² am Sport erfordert einige spezifische Fähigkeiten und Kompetenzen, insbesondere in Bezug auf ein sicheres Umfeld und die körperliche und geistige Gesundheit und das Wohlergehen der Leistungssportlerinnen und -sportler und der Sporttreibenden.

¹⁰ Eurostat-Daten zur Beschäftigung im Sport zufolge (Employment in sport – Statistics Explained, Eurostat, 2019) ist die durchschnittliche jährliche Beschäftigungsrate bei der Beschäftigung im Sport zwischen 2013 und 2018 um 3,2 % gestiegen. Das Projekt ESSA-SPORT aus dem Jahr 2019 hat gezeigt, dass das kumulierte Wachstum von 2011 bis 2018 19,2 % betrug; dabei lag die Wachstumsrate für Sporttrainer, Sportlehrer und Sportfunktionäre bei 85,2 %.

¹¹ Projekt CoachLearn, 2015.

¹² Siehe Begriffsbestimmungen im Anhang.

18. Die Beteiligung an Sport und körperlichen Aktivitäten geht weiter zurück¹³. Dies kann auch durch verschiedene Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verstädterung und fehlenden Grünflächen in städtischen Gebieten, demografischen Fragen und dem Lebensstil bedingt sein. Das Ziel, die Beteiligung an Sport und körperlicher Aktivität in der Gesellschaft in Europa zu erhöhen, kann Druck und Anforderungen für den Sportsektor, einschließlich für Trainerinnen und Trainer, bewirken. Daher sollten die Fähigkeiten von Trainerinnen und Trainern, Bürgerinnen und Bürger zu sportlichen und körperlichen Aktivitäten zu motivieren und so deren Gesundheit und Wohlergehen zu fördern, gestärkt werden, und es sollte beachtet werden, dass neue Programme für den Bereich der körperlichen Aktivität und des Trainings entwickelt werden müssen, die an die Erfordernisse einer sich wandelnden Gesellschaft und einer Gesundheitskrise wie der COVID-19-Pandemie angepasst sind;

IN ANERKENNUNG DES FOLGENDEN:

19. Es gibt sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch zwischen verschiedenen Sportorganisationen Unterschiede bei den Anforderungen im Bereich des Trainings und der Qualifikationen für Trainerinnen und Trainer, und es werden von Bildungsanbietern unterschiedliche Ausbildungsprogramme für Trainerinnen und Trainer bereitgestellt. Trainerinnen und Trainer können Fähigkeiten und Kompetenzen durch formale Bildung sowie durch nichtformales und informelles Lernen erwerben. Die Situation in den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Systeme zur Anerkennung und Validierung des nichtformalen und informellen Lernens ist ebenfalls uneinheitlich.
20. Auf EU-Ebene wird die bildungspolitische Dimension im Bereich des Sports durch das Programm Erasmus+, Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen sowie sonstige Finanzierungsinstrumente unterstützt. Die Projekte erstrecken sich auf Lernangebote, Austausch und Mobilität sowie die Verbesserung der Fähigkeiten und Kompetenzen von Trainerinnen und Trainern, insbesondere durch den Austausch und die Entwicklung bewährter Verfahren —

¹³ Spezial-Eurobarometer 472 - Bericht: Sport und körperliche Betätigung, März 2018.

***ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN, IM EINKLANG MIT DEM
SUBSIDIARITÄTSPRINZIP UND AUF DEN GEEIGNETEN EBENEN,***

21. in Zusammenarbeit mit der Sportbewegung für die Rolle von Trainerinnen und Trainern im Sport und in der Gesellschaft sowie für die Bedeutung der Fähigkeiten und Kompetenzen, die für das Training unerlässlich sind und welche die Wertschätzung und Anerkennung für die wertvolle Arbeit der Trainerinnen und Trainer steigern können, zu sensibilisieren;
22. in Zusammenarbeit mit der Sportbewegung die Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung und zum Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen für ehrenamtliche sowie angestellte und selbstständige Trainerinnen und Trainer zu verbessern und dabei die Geschlechtergleichstellung und die Vielfalt im Bereich von Trainings, Art und Niveau des Engagements, Zuständigkeiten sowie erworbenen Qualifikationen, Fähigkeiten und Kompetenzen zu berücksichtigen und Trainerinnen und Trainer zu motivieren, die angebotenen Möglichkeiten zu nutzen;
23. die Zusammenarbeit zwischen dem Sport- und dem Bildungssektor bei der Entwicklung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen für Trainerinnen und Trainer zu fördern und dabei unter anderem dem Bedarf des Arbeitsmarkts und den Möglichkeiten, die sich durch Technologie, digitale Instrumente und Innovation bieten, Rechnung zu tragen. Die Durchführung der Programme während einer Gesundheitskrise wie der COVID-19-Pandemie sollte berücksichtigt werden;
24. den Sportsektor gegebenenfalls zu ermutigen, Aus- und Weiterbildungslehrgänge oder -module mit Schwerpunkt auf allgemeinen Trainer-Kompetenzen, wie Management, Pädagogik, Integrität und Sicherheit, zu entwickeln und diese Lehrgänge für Trainerinnen und Trainer aller Sportarten und Sportbereiche anzubieten, um Zusammenarbeit und Lernen sportartübergreifend zu fördern;

25. in Zusammenarbeit mit der Sportbewegung die Anerkennung und Validierung des nichtformalen und informellen Lernens im Sport zu fördern;
26. Erfahrungen auszutauschen und, sofern angemessen, die Aufnahme von Qualifikationen für die Trainertätigkeit in die NQR im Rahmen der Umsetzung des EQR zu unterstützen, was zur offiziellen Anerkennung der Trainertätigkeit als Beruf und zur Mobilität von Lernenden und Arbeitskräften in der EU beitragen kann;
27. die Möglichkeiten moderner Technologien, wie das Online-Lernen, in Ergänzung traditioneller Methoden in den Systemen zur Aus- und Weiterbildung zu fördern, um einer größeren Anzahl von Trainerinnen und Trainern die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, wobei den finanziellen Auswirkungen der Verwendung moderner Technologien auf die Trainerinnen und Trainer Rechnung zu tragen ist;
28. die Fähigkeiten und Kompetenzen von Trainerinnen und Trainern weiter zu verbessern, da diese unerlässlich sind, um allen Leistungssportlerinnen und -sportlern und Sporttreibenden, einschließlich bestimmter Personengruppen, sichere Trainingsbedingungen zu bieten, die an ihre unterschiedlichen Bedürfnisse, Fähigkeiten und Möglichkeiten angepasst sind;
29. die Sportbewegung aufzufordern, allen Trainerinnen und Trainern zu ermöglichen, dass sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre Arbeit mit bestimmten Personengruppen verfügen, insbesondere wenn es um ein sicheres Umfeld, den Beitrag zur körperlichen und geistigen Gesundheit und das Wohlergehen der Leistungssportlerinnen und -sportler sowie der Sporttreibenden geht;
30. Ausbildungsmöglichkeiten für alle Trainerinnen und Trainer zu fördern, gegebenenfalls im Rahmen nationaler und/oder regionaler Strategien und Maßnahmen im Bereich des Sports und der gesundheitsfördernden körperlichen Aktivitäten, wobei der Bildungsbedarf der Trainerinnen und Trainer, die Anforderungen des Profisports und des Breitensports, die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Leistungssportlerinnen und -sportler sowie der Sporttreibenden und die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen sind;

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN UND UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS

31. weiterhin die bildungspolitische Dimension des Sports zu unterstützen, und zwar durch die Verbesserung von Ausbildung, Weiterbildungsprogrammen und Lernangeboten für Trainerinnen und Trainer, einschließlich der Arbeit mit spezifischen Personengruppen sowie der Arbeit während einer Gesundheitskrise wie der COVID-19-Pandemie. In diesem Zusammenhang sollten auch die Möglichkeiten berücksichtigt werden, die Technologie, digitale Instrumente und Innovation bieten;
32. auf nationaler und europäischer Ebene den Zugang zu diversifizierten Lern- und Ausbildungswegen im gesamten Sportsektor zu fördern und zu unterstützen und das nichtformale Lernen offline und online zu fördern, um Trainerinnen und Trainern die erforderliche Ausbildung zu ermöglichen;
33. die Ausbildung, die Lernmobilität und die Beschäftigungsfähigkeit von Trainerinnen und Trainern durch einschlägige EU-Programme, -Fonds und -Instrumente zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern bei der wirksamen Nutzung dieser Instrumente zu fördern, und zwar als eine Möglichkeit, um die Ausbildung und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern zu verbessern, den Austausch bewährter Verfahren zu erleichtern und Informationen über bestehende Projekte auszutauschen;
34. in Zusammenarbeit mit der Sportbewegung die Umsetzung der Leitlinien zu den Mindestanforderungen an Fähigkeiten und Kompetenzen für Trainerinnen und Trainer bei allen einschlägigen Akteuren des Sportsektors zu fördern;
35. in Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Interessenträgern in Erwägung zu ziehen, die Entwicklung vergleichbarer Datenerhebungssysteme zu unterstützen, um Kenntnis von der Gesamtzahl der am Training beteiligten Personen, der Art und dem Niveau ihres Einsatzes sowie qualitativen Studien zu ihrem Qualifikationsniveau, dem Ausbildungsbedarf und anderen relevanten Fragen zu erhalten. In dieser Hinsicht könnten gegebenenfalls alle vorhandenen Instrumente, einschließlich Europass, genutzt werden;

36. Studien und Veröffentlichungen über Ausbildungsmöglichkeiten und Ausbildungssysteme für Trainerinnen und Trainer zu unterstützen, zu fördern und zu verbreiten;
37. die einschlägigen Aktivitäten, einschließlich des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern sowie Sportakteuren, zu unterstützen, um Mindestanforderungen an Fähigkeiten und Kompetenzen, die Anerkennung früherer Lernerfahrungen auf der Grundlage von Lernergebnissen und die Entwicklung eines Systems für lebenslanges Lernen für Trainerinnen und Trainer, einschließlich ehrenamtlich tätiger Trainerinnen und Trainer, zu fördern;

ERSUCHEN DIE SPORTBEWEGUNG,

38. die Leitlinien zu den Mindestanforderungen an Fähigkeiten und Kompetenzen für Trainerinnen und Trainer bei der Erstellung strategischer Dokumente, der Entwicklung neuer und der Aktualisierung bestehender Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramme für Trainerinnen und Trainer, einschließlich ehrenamtlich tätiger sowie angestellter und selbstständiger Trainerinnen und Trainer, zu berücksichtigen;
39. Programme zum Erwerb der Fähigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln, die erforderlich sind, um mit spezifischen Personengruppen zu arbeiten, und sicherzustellen, dass die Trainerinnen und Trainer über die richtigen Qualifikationen verfügen, um auch während einer Gesundheitskrise wie der COVID-19-Pandemie einen Beitrag zu einem sicheren Umfeld, zur körperlichen und geistigen Gesundheit und zum Wohlbefinden von Leistungssportlerinnen und -sportlern sowie Sporttreibenden zu leisten;
40. in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Einrichtungen auf EU-, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene die sektorübergreifende Zusammenarbeit zu verstärken, um neue Erkenntnisse und Methoden bei der täglichen Arbeit anzuwenden, und den Forschungs- und Innovationssektor in die Entwicklung von Ausbildungs- und Weiterbildungsprogrammen für Trainerinnen und Trainer einzubeziehen; in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit zwischen Trainerinnen/Trainern und der Wissenschaft zu begünstigen, um den maßgeschneiderten Transfer wissenschaftlicher Forschung für Trainerinnen und Trainer in ihre tägliche Arbeit zu fördern;

41. die Ausbildung und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern sowie ihren Erwerb der erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen als ein Plus für Sportorganisationen zu fördern; in diesem Zusammenhang die Trainerinnen und Trainer dazu anzuhalten, an Aktivitäten im Bereich des lebenslangen Lernens teilzunehmen, einschließlich an Schulungen vor Ort im Bereich Training und der Möglichkeiten moderner Technologien als Mehrwert in der Ausbildung und im Prozess der sportlichen Ausbildung;
42. die einschlägigen EU-Mittel und -Programme zu nutzen, um die Chancen und die Qualität der Ausbildung und Weiterbildung für Trainerinnen und Trainer, einschließlich ehrenamtlich tätiger sowie angestellter und selbstständiger Trainerinnen und Trainer, zu verbessern.

Begriffsbestimmungen:

Für den Zweck dieser Schlussfolgerungen gelten die folgenden Definitionen:

„Trainerinnen“ und „Trainer“ sind Personen, die das sportliche Training planen und durchführen und dabei nachweisbare Fähigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf Leistungs-, Erholungs- oder Gesundheitsziele auf sichere Art und Weise vermitteln¹⁴;

„spezifische Personengruppen“ können unter anderem Kinder, Jugendliche, Senioren und Seniorinnen, Menschen mit Behinderungen, Menschen aus einem benachteiligten Umfeld sowie Menschen mit Gesundheitsproblemen ungeachtet des Geschlechts und der ethnischen Herkunft umfassen.

Bezugsdokumente:

Bei der Annahme dieser Schlussfolgerungen verweist der Rat insbesondere auf Folgendes:

- Spezial-Eurobarometer zu Freiwilligentätigkeit und Solidarität zwischen den Generationen, Oktober 2011
- Spezial-Eurobarometer 472 - Bericht: Sport und körperliche Betätigung, März 2018.
- CoachLearn-Projekt,

http://www.coachlearn.eu/assets/files/project_documents/coachlearn-project-summary-website-june-2015.pdf

- Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Trainer/Sportlehrer in der Gesellschaft (ABl. 2017/C 423/04)
- Schlussfolgerungen des Rates zur bestmöglichen Nutzung des Breitensports bei der Entwicklung von Querschnittskompetenzen, insbesondere bei jungen Menschen (ABl. 2015/C 172/03)
- Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz des Kindeswohls im Sport (ABl. 2019/C 419/01)

¹⁴ Definition von Trainerinnen und Trainern gemäß den Schlussfolgerungen zur Rolle der Trainer/Sportlehrer in der Gesellschaft.

- Mapping and analysis of education schemes for coaches from a gender perspective: a report to the European Commission (Übersicht und Analyse der Ausbildungssysteme für Trainerinnen und Trainer aus einer Geschlechterperspektive: Bericht an die Europäische Kommission), ECORYS, 2017
- Mapping on access to sport for people with disabilities: a report to the European Commission (Übersicht über den Zugang zum Sport für Menschen mit Behinderungen: Bericht an die Europäische Kommission), ECORYS, 2018
- Projekt ESSA-Sport, 2019 <https://www.essa-sport.eu/essa-sport-outcomes-are-now-available>
- Europäische Kommission, GD Beschäftigung, Soziales und Integration, <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=1062>
- Internationale Charta für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport, UNESCO, SHS/2015/PI/H/14 REV
- Entschließung des Rates zu einer neuen Agenda für Kompetenzen für ein inklusives und wettbewerbsfähiges Europa (ABl. 2016/C 467/01)
- Study on sport qualifications acquired through sport organisations and (sport) educational institutes (Studie zu Sportqualifikationen, die durch Sportorganisationen und (Sport-) Bildungseinrichtungen erlangt wurden), Europäische Kommission, 2016¹⁵
- Entschließung des Rates zum Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (1. Juli 2017 – 31. Dezember 2020) (ABl. 2017/C 189/02)
- Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
- Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems

¹⁵ <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/28026772-9ad0-11e6-868c-01aa75ed71a1>.

- Empfehlung des Rates über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. 2017/C 189/03)
 - Empfehlung des Rates zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (ABl. 2018/C 189/01)
 - Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu Sport als Plattform für soziale Inklusion durch Freiwilligentätigkeit (ABl. 2017/C 189/09)
 - Schlussfolgerungen des Rates über den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Sport (ABl. 2019/C 192/06).
-